

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005.

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 2

Studienaufbau und Studienumfang

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiengangs Medienkultur sind insgesamt 120 Kreditpunkte (CP) zu erwerben. Das Studium Medienkultur besteht aus:

- a) einem kommunikations- und medienwissenschaftlichen Kernbereich mit 36 CP,
- b) einem Ergänzungsbereich Kulturtheorie, Medienanthropologie und Medieninformatik mit 18 CP,
- c) einem Praxisbereich mit 21 CP sowie
- d) einem Integrationsbereich mit 45 CP (inkl. Masterarbeit).

(2) Das Studium ist in Module gegliedert, es werden jedoch auch Prüfungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen verlangt.

- a) Der kommunikations- und medienwissenschaftliche **Kernbereich** vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten als **Pflichtveranstaltungen** im Umfang von 36 CP in den Gebieten:
 - Medienkommunikation 9 CP (Pflichtveranstaltung)
 - Medienästhetik 9 CP (Pflichtveranstaltung)
 - Mediensystem und -ökonomie 9 CP (Pflichtveranstaltung)
 - Mediengeschichte 9 CP (Pflichtveranstaltung)
- b) Im **Ergänzungsbereich** werden Kenntnisse und Fertigkeiten als **Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen** im Umfang von 18 CP in folgenden Gebieten vermittelt:
 - Kulturtheorie 6 CP (Pflichtveranstaltung)
 - Medienanthropologie 6 CP (Pflichtveranstaltung)
 - Medieninformatik 6 CP (Wahlpflichtveranstaltung)
- c) Im **Praxisbereich** werden Kenntnisse und Fertigkeiten als **Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen** im Umfang von 21 CP in folgenden Gebieten vermittelt:
 - Praktika 9 CP (Pflichtveranstaltung)
 - Medienkulturpraxis 6 CP (Wahlpflichtveranstaltung)
 - Selbststudienmodul 6 CP (Wahlpflichtveranstaltung)
- d) Im **Integrationsbereich** werden Kenntnisse und Fertigkeiten als **Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen** im Umfang von 45 CP in folgenden Gebieten vermittelt:
 - Methoden 9 CP (Pflichtveranstaltung)

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Medienkultur“ der Universität Bremen

Vom 13. Dezember 2005¹

Der Rektor der Universität Bremen hat am 15. Dezember 2005 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl S. 295) die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medienkultur in der nachstehenden Fassung genehmigt:

² umfasst auch Behindertenpädagogik

¹ Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen bei Frauen werden in der weiblichen Sprachform geführt.

- Medienkulturforschung 9 CP (Wahlpflichtveranstaltung)
- Masterarbeit inkl. Kolloquium 27 CP (Pflichtveranstaltung)

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden von der Studienkommission in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können auf Antrag auch weitere Module und Lehrveranstaltungen von der Studienkommission für die entsprechenden Prüfungsgebiete in das Lehrprogramm aufgenommen werden.

(4) Die verpflichtenden Praktika können in Deutschland oder im Ausland absolviert werden; es werden 9 CP vergeben, die sich auf ein vierwöchiges Medienkulturpraktikum (3 CP) und ein achtwöchiges Medienkulturpraktikum (6 CP) verteilen. Über die Praktika ist je ein unbenoteter Auswertungsbericht zu schreiben; Näheres regelt die Studienordnung.

(5) Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache gehalten.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen werden studienbegleitend erbracht. Sie können in folgenden Formen erbracht werden:

1. Thesenpapier von 2 bis 3 Seiten mit Präsentation und Diskussion in der Lehrveranstaltung,
2. Protokoll,
3. Bearbeitung eines Textes mit anschließender Diskussion und Moderation,
4. Entwurf und Durchführung einer empirischen Medienkulturstudie (Studienarbeit im Themenfeld Medienkultur),
5. Entwurf und Durchführung eines praktischen Medienkulturprojekts (Projektarbeit im Themenfeld Medienkultur),
6. Mündliche Prüfung von 15 Minuten.

(2) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und nicht benotet.

(3) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Formen der Prüfungsvorleistungen nicht festgelegt sind, so kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Form und Frist der zu erbringenden Prüfungsvorleistung sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(4) Prüfungsvorleistungen können einmal nachgebessert und zweimal im gleichen Semester (einschließlich der zugehörigen veranstaltungsfreien Zeit) wiederholt werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als die der ursprünglichen Leistung erfolgen. Weitere Wiederholungen sind erst bei einem erneuten Besuch der Lehrveranstaltung möglich.

§ 4

Prüfungen

(1) Prüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. wissenschaftliche Hausarbeit mit ca. 20 Seiten (ohne Anlagen),
2. Studienarbeit mit ca. 20 Seiten (ohne Anlagen),
3. Projektarbeit und Projektbericht mit einem eigenen Beitrag von mindestens 15 Seiten (ohne Anlagen),
4. Praktikumsbericht mit ca. 15 Seiten (ohne Anlagen),
5. Klausur von mindestens 60 Minuten und maximal 180 Minuten Dauer,
6. mit ca. 10 Seiten dokumentierte Medienprodukte (im Bereich der Medienkulturpraxis),
7. mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer.

(2) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, in dem eine Prüfung abzulegen ist. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(3) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, so kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen und Fristen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben. Prüfungen müssen so terminiert werden, dass eine abschließende Bewertung der erstmaligen Prüfung innerhalb des letzten Modulsemesters sichergestellt ist.

(4) Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung soll spätestens noch in der darauf folgenden veranstaltungsfreien Zeit ermöglicht werden. Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen in der Form nach Absatz 1 Ziffer 1 und 2 können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden.

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht werden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandsstudiums an anderen Hochschulen erbracht werden sollen, soll vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

§ 6

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

(1) Die Prüfungsanforderungen sind in der Anlage 2 aufgeführt.

(2) Das Studium der Module D.1 und D.2 setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls A.1 voraus. Das Studium der Module C.2 und C.3 setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls D.1 voraus. Das Modul D.3 setzt den erfolgreichen Abschluss der A-Module sowie der Module C.1, D.1 und D.2 voraus.

§ 7

Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Anmeldung zur Masterarbeit setzt den Erwerb von mindestens 84 Kreditpunkten voraus, die Praktika müssen absolviert sein.

(2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt bei theoretischen Arbeiten 20 Wochen. Sie kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag um maximal sechs Wochen verlängert werden.

Bei empirischen Arbeiten beträgt die Bearbeitungszeit 6 Monate. Sie kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag um maximal zwei Monate verlängert werden. Der Umfang der Masterarbeit soll 80 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten.

(3) Über die Masterarbeit findet ein Kolloquium statt. Masterarbeit und Kolloquium werden mit einer gemeinsamen Note bewertet. Die Masterarbeit macht 80% der gemeinsamen Note aus, das Kolloquium 20%. Für die Masterarbeit einschließlich Kolloquium werden 27 CP vergeben.

(4) Das Kolloquium umfasst eine 10-minütige Präsentation der Ergebnisse der Arbeit und eine anschließende 20-minütige Diskussion. Das Kolloquium wird von den beiden Gutachtern der Masterarbeit bewertet.

(5) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch als Gruppenarbeit mit bis zu drei Kandidaten erstellt werden.

(6) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind. Unabhängig davon, in welcher Sprache die Masterarbeit angefertigt wurde, muss sie ein englischsprachiges Abstract von 2 Seiten enthalten.

(7) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit bzw. ein mit „nicht ausreichend“ bewerteter Teil einer Gruppenarbeit kann auf Antrag einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 8

Gesamtnote der Masterprüfung

Die Note von Masterarbeit und Kolloquium macht 40% der Gesamtnote aus. 60% der Gesamtnote werden aus den mit CP gewichteten Noten der Module und Veranstaltungen gebildet.

§ 9

Zeugnis und Urkunde

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

„Master of Arts“
(abgekürzt: M.A.)

verliehen.

§ 10

Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 15. Dezember 2005

Der Rektor der
Universität Bremen

Anlage 1: Modulstruktur im Überblick

A Kernbereich	A.1 Medienkommunikation (P)	9 CP
	A.2 Medienästhetik (P)	9 CP
	A.3 Mediensystem und -ökonomie (P)	9 CP
	A.4 Mediengeschichte (P)	9 CP
B Ergänzungsbereich	B.1 Kulturtheorie (P)	6 CP
	B.2 Medienanthropologie (P)	6 CP
	B.3 Medieninformatik (P und WP)	6 CP
C Praxisbereich	C.1 Praktika (P)	9 CP
	C.2 Medienkulturpraxis (WP)	6 CP
	C.3 Selbststudienmodul (WP)	6 CP
D Integrationsbereich	D.1 Methoden (P und WP)	9 CP
	D.2 Medienkulturforschung (WP)	9 CP
	D.3 MA-Arbeit/Kolloquium (P)	27 CP

P: Pflicht
WP: Wahlpflicht
CP: Kreditpunkte

Anlage 2: Studienplan mit Prüfungsanforderungen

In den einzelnen Modulen werden nach § 4 (1) unterschiedliche Formen der Prüfung realisiert, die sich jeweils auf den Gehalt aller Lehrveranstaltungen des Moduls beziehen müssen und deren Basis die aktive Beteiligung in den betreffenden Lehrveranstaltungen nach Rahmensezung des Lehrenden ist.

1. Semester

Modul	Lehrveranstaltungen	Prüfungsanforderung	Prüfungsvorleistungen
A.1: Medienkommunikation	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung Medienkommunikation (V/S) (P) • Inter- und transkulturelle Kommunikation (S) (P) 	wissenschaftliche Hausarbeit oder Studienarbeit	ja
A.2: Medienästhetik	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung Medienästhetik (V/S) (P) • Medienästhetik an aktuellen und historischen Fallbeispielen (S) (P) 	wissenschaftliche Hausarbeit oder Studienarbeit	ja
B.1: Kulturtheorie	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Kulturtheorie (V/S) (P) • Kulturtheorie an aktuellen Fallbeispielen (S) (P) 	wissenschaftliche Hausarbeit oder Studienarbeit	ja
C.1 Praktikamodul (Teil 1)	<ul style="list-style-type: none"> • Medienkulturpraktikum (4 Wochen) (P) 	Praktikumsbericht (unbenotet)	nein

2. Semester

Modul	Lehrveranstaltungen/Prüfungen	Prüfungsanforderung	Prüfungsvorleistungen
A.3: Mediensystem und -ökonomie	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung Mediensystems (V/S) (P) • BWL und Ökonomie der Medien (S) (P) 	wissenschaftliche Hausarbeit oder Studienarbeit	ja
B.2: Medienanthropologie	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Medienanthropologie (S) (P) • Visuelle Anthropologie und Medienethnografie (S) (P) 	wissenschaftliche Hausarbeit oder Studienarbeit	ja
D.1: Methoden	<ul style="list-style-type: none"> • Methoden der Medienkulturforschung (V/S) (P) • Methodenpraxis (Ü) (WP) 	wissenschaftliche Hausarbeit oder Studienarbeit	ja
D.2: Medienkulturforschung (Teil 1)	<ul style="list-style-type: none"> • Forschungsseminar (S) (WP) 	Studienarbeit, Projektarbeit oder Projektbericht (inkl. Teil 2)	nein

3. Semester

Modul	Lehrveranstaltungen/Prüfungen	Prüfungsanforderung	Prüfungsvorleistungen
A.4 Mediengeschichte	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung Mediengeschichte (V/S) (P) • Mediengeschichte an Fallbeispielen (S) (P) 	wissenschaftliche Hausarbeit oder Studienarbeit	ja
B.3 Medieninformatik	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Medieninformatik (V/S) (P) • Anteile aus Interaktive Systeme 1 oder Informationstechnikmanagement 1 (V/S) (WP) 	im Rahmen von § 4 (1) nach Vorgabe des Lehrenden (Digitale Medien)	nein
C.2: Medienkulturpraxis	<ul style="list-style-type: none"> • Praxisseminar 1 (S) (WP) • Praxisseminar 2 (S) (WP) 	Studienarbeit, Projektarbeit oder Projektbericht, dokumentierte Medienprodukte	ja
C.3: Selbststudienmodul	<ul style="list-style-type: none"> • Selbststudieneinheit (WP) 	Studienarbeit	nein
D.2: Medienkulturforschung (Teil 2)	<ul style="list-style-type: none"> • Forschungsseminar (S) (WP) 	Studienarbeit, Projektarbeit oder Projektbericht (inkl. Teil 1)	nein
C.1 Praktikamodul (Teil 2)	<ul style="list-style-type: none"> • Medienkulturpraktikum (8 Wochen) (P) 	Praktikumsbericht (unbenotet)	nein

4. Semester

Modul	Lehrveranstaltungen/Prüfungen	Prüfungsanforderung	Prüfungsvorleistungen
D.3: MA-Arbeit inkl. Kolloquium	<ul style="list-style-type: none"> • Betreuungskolloquium für MA-Kandidaten/innen • MA-Arbeit und Kolloquium (P) 	MA-Thesis und Kolloquium	nein

V: Vorlesung
 S: Seminar
 Ü: Übung